

# SATZUNG

## über die Entschädigung von ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Schmölln-Putzkau (Feuerwehrentschädigungssatzung)

Auf Grund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung, § 63 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der jeweils geltenden Fassung und den §§ 13, 14 der Verordnung des Sächsischen Staatsministerium des Innern über die Feuerwehren und Brandverhütungsschauen im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) in seiner jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat Schmölln-Putzkau am 23.05.2011 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Aufwandsentschädigung für Funktionsträger

- (1) Der Gemeindeführer, dessen Stellvertreter, die Ortswehrleiter, deren Stellvertreter, die Jugendwarte und die Gerätewarte erhalten als Funktionsträger eine Aufwandsentschädigung.

Sie kann monatlich betragen:

- Gemeindeführer	70,00 €
- stellv. Gemeindeführer	35,00 €
- Jugend-Feuerwehrwart Gemeindefeuerwehr	35,00 €
- Ortswehrleiter	50,00 €
- stellv. Ortswehrleiter	25,00 €
- Gerätewart Ortsfeuerwehr (Technik, Atemschutz, Ausrüstung)	25,00 €
- Jugend-Feuerwehrwart Ortsfeuerwehr	25,00 €

- (2) Nimmt ein Stellvertreter die Aufgaben des Gemeindeführers (Ortswehrleiters) voll wahr, so erhält er für diese Zeit der Vertretung eine Entschädigung in Höhe des Gemeindeführers (Ortswehrleiters). Diese Entschädigung wird für jeden Tag in Form eines Dreißigstel des Monatsbetrages der Entschädigung nach Abs. 1 berechnet. Die Entschädigung nach Satz 1 ist anzurechnen.
- (3) Zeichnet sich ein Kamerad/in über den üblichen Dienst hinaus durch vorbildliche Arbeit aus, so kann er/sie eine außerordentliche Entschädigung erhalten. Die Höhe der Entschädigung legt der jeweilige Ortswehrleiter in Absprache mit dem Ortsfeuerwehrausschuss fest. Der bei Bedarf monatlich verfügbare Betrag je Ortswehr wird auf 50,00 € festgelegt.
- (4) Werden mehrere Funktionen von einem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr ausgeübt, erhält der Kamerad die Aufwandsentschädigung der höheren Funktion in voller Höhe. Für die weitere Funktion werden 50% der Aufwandsentschädigung bezahlt.

### § 2

#### Zahlung der Aufwandsentschädigung

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 1 erfolgt vierteljährlich zum Quartalsende. Dies gilt auch für Teilbeträge solcher Monate, in denen der Aufwandsentschädigungsanspruch nicht für den vollen Monat besteht.

Die sich bei der Berechnung der Aufwandsentschädigung ergebenden Beträge werden auf volle € aufgerundet.

### **§ 3 Wegfall der Aufwandsentschädigung**

Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach § 1 entfällt

1. mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt scheidet, oder
2. wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

### **§ 4 Reisekosten**

Reisekosten für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie Dienstberatungen außerhalb der Gemeinde werden für Angehörige der Feuerwehr nach dem Sächsischen Reisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung vergütet. Bei mehrtägiger Dauer und Bereitstellung einer Übernachtungsmöglichkeit werden die Kosten nur für Hin- und eine Rückfahrt erstattet. Liegt ein Wochenende oder ein Feiertag dazwischen, so werden die Kosten für eine weitere Hin- und eine Rückfahrt erstattet.

### **§ 5 Ersatz von Verdienstaussfall für beruflich Selbständige**

- (1) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr erhalten auf Antrag von der Gemeinde Ersatz des ihnen entstandenen Verdienstaussfalles infolge von Einsätzen, Einsatzübungen sowie der Aus- und Fortbildung während der üblichen Arbeitszeit verlangen.  
Dafür gelten die Bestimmungen der Sächsischen Feuerwehrverordnung- SächsFwVO – in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende, einschließlich der erforderlichen Ruhezeit, zugrunde zu legen.

### **§ 6 Erfrischungs- und Verpflegungszuschuss**

Bei Einsätzen von längerer Zeitdauer wird nach je 3 Stunden ein Erfrischungs- und Verpflegungszuschuss von 5,00 €, nach 6 Stunden von 10,00 € pro Einsatzleistenden gewährt.

## **§ 7 Förderbeiträge**

(1) Der Förderbeitrag der Gemeinde in die Feuerwehrkasse beträgt pro Jahr:

für jeden Angehörigen der aktiven Abteilung	70,00 €
für jeden Angehörigen der Altersabteilung	40,00 €
für jeden Angehörigen der Jugendfeuerwehr	40,00 €.

(2) Die Auszahlung der Förderbeiträge erfolgt auf Antrag.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr vom 23.10.2001 außer Kraft.

Schmölln-Putzkau, 25.05.2011

Schmidt  
Bürgermeister

Siegel

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.